

Voranschlagsverordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 19.12.2024, Zahl: BUD-2024-1147-00001 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird
(Voranschlag 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	6.844.500,00
Aufwendungen:	€	6.970.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:.....	€	-125.700,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	6.337.500,00
Auszahlungen:	€	6.531.500,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-194.000,00

§ 3

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:€ 1.548.300,00

§ 4

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag als Zahlenwerk, alle Anlagen und Beilagen sind in der **Anlage „A“**, ersichtlich.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz RAGGER